

30. Kann die Anfechtung eines Urteils auf die Straffrage, auch soweit es sich um die Hauptstrafe handelt, wirksam beschränkt werden?

St.R.D. §§ 384. 392. 393.

V. Straffenat. Ur. v. 19. September 1911 g. R. V 538/11.

I. Schwurgericht Bochum.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist auf Grund des Geschworenenpruchs, in dem die Frage aus § 239 Nr. 1. 4 R.D. verneint worden war, wegen einfachen Bankerotts zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt bei Anrechnung von drei Monaten erlittener Untersuchungshaft. Nachdem er zunächst ohne Beschränkung Revision eingelegt hatte, erklärte er in der Revisionsbegründung:

Die tatsächlichen Feststellungen würden nicht angefochten.

Die Revision richte sich lediglich gegen die Strafzumessung. Dementsprechend beschränkte er den Revisionsantrag dahin:

das Urteil aufzuheben, die tatsächlichen Feststellungen, den Wahrspruch der Geschworenen, aber aufrecht zu erhalten.

Hieraus ergibt sich, daß nach dem Willen und der Erklärung des Beschwerdeführers die Revision beschränkt bleiben sollte auf einen

Angriff gegen die erstrichterliche Straffestsetzung, also, da nur eine Hauptstrafe festgesetzt ist, gegen die Verhängung dieser Hauptstrafe.

Die Beschränkung des Rechtsmittels ist für zulässig und demgemäß für wirksam zu erachten. Es gelten m. a. W. dieselben Grundsätze, die das Reichsgericht in einer Reihe von Urteilen, in diesen allerdings, soweit es sich um die Strafzumessung handelt, bisher nur für die Beschränkung des Angriffs gegen eine Nebenstrafe, gegen eine hilfsweise unterstellte Hauptstrafe oder gegen eine zweite Hauptstrafe (§ 264 St.G.B.'s), näher dargelegt hat (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 42 S. 30. 241). Der erkennende Senat ist hiervon bereits in mehreren nicht abgedruckten Urteilen stillschweigend ausgegangen (i. Urteile vom 22. Oktober 1907 g. R. und vom 9. Januar 1910 g. W. D. 595/07 u. 1041/09). Die rechtliche Möglichkeit, unter Voraussetzung bejahter Schuldfrage die Straffrage auch in ihrem ganzen Umfange, nicht lediglich in einzelnen mehr oder minder untergeordneten Beziehungen, einer selbständigen Beurteilung zu unterziehen, die Beurteilung der Straffrage also eintreten zu lassen, ohne daß die Schuldfrage erneuter sachlicher Prüfung unterworfen wird, in diesem Sinne mithin von einer Prüfung der Schuldfrage zu trennen, zeigt sich namentlich darin, daß, wenn im Falle unbeschränkter Anfechtung das angegriffene Urteil nur hinsichtlich der Straffestsetzung zu Rechtsbedenken Anlaß gibt, nicht aber mit Bezug auf die Erledigung der Schuldfrage, nach der von jeher feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts gemäß § 393 St.P.O. die angefochtene Entscheidung lediglich in Ansehung der Straffestsetzung aufgehoben wird, die in ihr getroffenen Feststellungen zur Schuldfrage aber aufrecht erhalten werden. Alsdann ist im Falle der Zurückverweisung der Sache an den ersten Richter für eine erneute Erörterung der Schuldfrage kein Raum mehr; vielmehr hat sich der Tatrichter auf die Beurteilung der Straffrage zu beschränken (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 42 S. 241 flg.).

Unmittelbar gesetzlich erscheint die Trennbarkeit dadurch anerkannt, daß für das schurgerichtliche Verfahren die Erledigung der Schuldfrage den Geschworenen, die der Straffrage, getrennt davon, dem Gericht überwiesen worden ist.

Demnach unterliegt im gegebenen Falle nur die Straffestsetzung der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Die unabänderliche und

insofern rechtskräftig feststehende Grundlage dieser Nachprüfung bildete mithin der Geschworenenanspruch, wonach, wie im angefochtenen Urteile zutreffend wiedergegeben wird, der Angeklagte nur des einfachen Bankerutts im Sinne von § 240 Abs. 1 Nr. 3. 4 sowie Abs. 3 R.D. unter Annahme mildernder Umstände für schuldig, des betrüglischen Bankerutts im Sinne von § 239 Nr. 1. 4 das. unter Verneinung des hierauf bezüglichen Teiles der gestellten Hauptfrage aber für nicht schuldig erklärt ist. In dem bezeichneten Umfange war die Revision auch für begründet zu erachten. . . .